Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hüttner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,200.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 130. Montag den 10. Mai. 1875.

Bekanntmachung.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß auf städtischem Gebiet **Locomobilen** aufgestellt und in Betrieb genommen worden sind, ohne daß die über den Locomobilenbetrieb bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§. 10 und 33 der Verordnung vom 6. Juli 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., beobachtet worden sind, so bringen wir diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir die Uebertretungen der Vorschriften der angezogenen Verordnung, soweit nicht die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und der etwa verursachten Gefahr mit 15 bis 300 Mark oder entsprechender Haft bestrafen werden.

I.

§. 10. Die Locomobilen unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:

1) Sie sind in regelmäßigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeitsprüfung zu unterwerfen.

2) Sie dürfen in Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3) Bei Benutzung von Locomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen; insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

4) Als diensttüchtig amtlich anerkannte Locomobilen, in welchen ein zweckentsprechender Funkenfänger angebracht ist, dürfen auch ohne besondere amtliche Genehmigung aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn der Ort ihrer Aufstellung von

bewohnten Gebäuden,
anderen Gebäuden mit weicher Dachung,
Getreide- und Heuseimen,
sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe,

welche sich auf fremden Grundstücken befinden,

sowie von öffentlichen Straßen und Wegen

a. bei Feuerung mit Steinkohlen oder Kokes mindestens 12 Meter,
b. bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter

entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung der Locomobile der schriftlich erklärten Einwilligung des betheiligten Grundstücksnachbars, beziehentlich der betreffenden Straßenpolizeibehörde.

5) **Wenn Locomobilen gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle die Locomobile zu führen hat, als auch der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.**

II.

§. 33. Wer eine Locomobile in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:

1) **dies der Ortspolizeibehörde und dem technischen Beamten des Bezirks anzuzeigen,**

2) das Certificat oder den Nachweis, welche als Legitimation für die Betriebserlaubniß dienen, zum Vorweis bereit zu halten, darnach, wenn die Locomobile noch nicht geprüft sein sollte, vorerst deren Prüfung nach §. 31 zu beantragen,

3) nach jeder Reparatur des Kessels vor der Wiederinbetriebnahme die erforderliche Festigkeitsprobe und Revision bei dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und

4) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach der letzten auf dem Certificate oder Nachweise bemerkten Festigkeitsprüfung dem technischen Beamten ebenfalls Anzeige zu erstatten und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen.

Leipzig, den 3. Mai 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Ref.

Fortbildungsschule für Mädchen.

Die städtische **Fortbildungsschule** für aus der Volksschule entlassene **Mädchen** wird nächste Mittwoch, den 12. Mai, Vormittag 10 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule eröffnet werden. Anmeldungen, welche auch von Seiten Derer zu geschehen haben, welche bereits früher ihre Geneigtheit zum Eintritt erklärten, nimmt der Unterzeichnete **von heute an bis zur Eröffnung der Schule** Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der 1. Bürgerschule entgegen. Bei der Anmeldung ist ein Entlassungszeugniß der zuletzt besuchten Schule beizubringen.

Leipzig, den 7. Mai 1875.

Director C. Reimer.

Die unterzeichnete Behörde sucht für die nächsten Monate gegen angemessene Vergütung einige gewandte Hülfsarbeiter, die sofort antreten können. Persönliche Vorstellung ist unerläßlich.

Leipzig, den 8. Mai 1875.

Königliche Bezirks-Steuer-Einnahme daselbst.
Langbein.

Bekanntmachung,

die Einreichung von Anträgen auf Berücksichtigung von Schuldzinsen ꝛc. bei der Einkommensteuer-Einschätzung betreffend.

Während diejenigen Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 ℳ bleibt, eine besondere Aufforderung zur förmlichen Declaration ihres Einkommens nebst Declarationsformular erhalten und in dieser Declaration unter Anderem auch die **Schuldzinsen und sonstigen,** nach §. 17 Punct 3, 5 und 6 und §. 19 Punct 7 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 zulässigen **Abzüge,** welche die Beitragspflichtigen bei Berechnung ihres Einkommens in Anschlag bringen, nachzuweisen haben, so haben nach §. 19 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zu obigem Gesetze Beitragspflichtige mit einem 1600 ℳ zweifellos nicht übersteigenden Einkommen, wenn sie bei ihrer Einschätzung Schuldzinsen ꝛc. berücksichtigt zu sehen wünschen, eine Declaration über ihr Einkommen aber nicht abgeben, spätestens bis

zum 20. Mai d. J.

dies bei unserm **statistischen Bureau** unter specieller Bezeichnung der Höhe der Schuldzinsen ꝛc. schriftlich zu beantragen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir zugleich nicht umhin, diejenigen Hausbesitzer und Administratoren, welche noch mit Einreichung der zu Verzeichnung der beitragspflichtigen Bewohner ausgegebenen **Hauslisten** in Rückstand sind, sowie diejenigen beim Betriebe ihres Gewerbes oder bei Ausübung ihres Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigenden Arbeitgeber und Actien- oder Commanditgesellschaften auf Actien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Berggewerkschaften, auch Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste, sowie die Vorstände der vorstehends noch nicht genannten juristischen Personen und Vereine aller Art, welche die in §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 22. December 1874 gedachten **Nachweisungen** erhaltener Aufforderung ungeachtet noch nicht bewirkt haben, hierdurch nochmals an die rückständige Einreichung mit dem Bemerken zu erinnern, daß damit der Weiterverfolgung der wegen der ersteren Reste schon eingeleiteten Strafverfügungen in keiner Weise Abbruch geschieht.

Leipzig, den 8. Mai 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zur Dampfkesselheizung in der hiesigen Stadtwasserkunst auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis mit den 30. Juni 1876 erforderlichen ca. 39,400 Ctr. — 1,970,000 Kilogramm Zwickauer Steinkohlen soll vorbehältlich der Auswahl unter den Submittenten an den Mindest fordernden vergeben werden.

Offerten sind bis zu

dem 4. Juni d. J. Abends 6 Uhr

schriftlich und versiegelt an das Bureau der Stadtwasserkunst (Rathhaus 2. Etage Zimmer Nr. 6) abzugeben, woselbst auch die Lieferungsbedingungen einzusehen und gegen die Copialgebühren in Abschrift zu erhalten sind.

Leipzig, den 26. April 1875. **Des Raths Deputation zur Stadtwasserkunst.**

Waldgras-Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung im **Rosenthal** soll

Mittwoch den 12. Mai d. Js.

in 12 einzelnen Parzellen **gegen sofortige Erlegung des Pachtzinses nach dem Zuschlage** und unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zusammenkunft: Nachmittags 3 Uhr am neuen Wehre an der Gohliser Mühle.

Leipzig, am 4. Mai 1875. **Des Raths Forstdeputation.**

Gräserei-Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung im Forstreviere **Connewitz** soll

Donnerstag, den 20. Mai d. Js.

in einzelnen Parzellen **gegen sofortige Erlegung des Pachtzinses** nach dem Zuschlage und unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zusammenkunft: I. am Streitteiche bei Connewitz, unweit des Waldschlößchens **Vormittags 9 Uhr;** II. auf der Connewitzer Linie am Gehege, unweit der weißen Brücke, **Vormittags 11½ Uhr.**

Leipzig, den 7. Mai 1875. **Des Raths Forst-Deputation.**

Niederwald-Denkmal.

Der Entwurf des Herrn Prof. **Schilling** zum Niederwalddenkmal ist im Cartonsaale des Museums auf einige Zeit ausgestellt. Für den Denkmalfond ist im Ausstellungslocale eine Sammelbüchse zum Einlegen freiwilliger Beiträge vorhanden. Das Eintrittsgeld von 50 ₰ wird für denselben Fond erhoben.

Die Verwaltung des städtischen Museums.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung

vom 28. April 1875.*)

Der Verleger des stadträthlichen Amtsblattes hatte bei der Königlichen Staatsregierung darüber wiederum Beschwerde geführt, daß der Rath, auch zu seines, des Verlegers, Blattes Schaden, das Amtsblatt nicht in dem angeordneten Maaße benutze, das Königliche Ministerium des Innern aber auf den vom Rath hierüber erstatteten Bericht (s. Tageblatt vom 15. December 1874 Nr. 349, S. 6833 und vom 1. December 1874 Nr. 335, S. 6499) zunächst über einzelne namhaft gemachte Fälle und Punkte des bisherigen Verfahrens des Rathes von letzterem Auskunft erfordert: die hierüber angestellten Erörterungen hatten Veranlassung geben müssen, an der Hand der ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der Königlichen Staatsregierung eine Revision darüber vorzunehmen, welche specielle stadträthliche Bekanntmachungen darnach dem Amtsblatt zu inseriren sind, und bisher inserirt worden sind: das Resultat dieser Revision, wonach einige solche Bekanntmachungen als nicht im Amtsblatt insertionspflichtig bezeichnet werden, wird zunächst der Localstatutdeputation zur Vorberathung überwiesen.

Hierauf werden die eingegangenen Beschlüsse der Stadtverordneten mitgetheilt; letztere haben

a. der miethfreien Ueberlassung von Räumen der 1., 3. und 4. Bürgerschule an den hiesigen Zweigverein der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung zur Aufstellung von Volksbibliotheken nebst Gewährung freier Heizung und Beleuchtung,

b. dem Erlaß der halben Pflichtstundenzahl für einen Gymnasialoberlehrer, welcher sich gleichzeitig unter Innelassung der Hälfte seines Gehaltes auf ein Universitätslehramt vorbereiten will, obwohl sie sich principiell gegen eine 2fache Thätigkeit als Gymnasial- und Universitätslehrer erklären zu müssen glauben,

c. der Verpachtung eines Theils der Petersviehweide an den südvorstädtischer Schreberverein zu Spielplätzen,

zugestimmt, dagegen ihre Zustimmung

d. zur Ermiethung der 1. Etage von Nr. 9 der Sidonienstraße zu Realschulclassen und

e. zu der gelegentlich eines beabsichtigten Neubaues projectirten, wenigstens theilweisen Verbreiterung der kleinen Fleischergasse auf deren rechter Seite vom Markt aus gerechnet, unter Wiederholung ihres früheren Antrags auf Verbreiterung dieser Straße auf der andern Seite von dem Reiße'schen Grundstück an bis zum Barfußberg, abgelehnt; ferner

f. die Ersatzwahlen für die mit Ende d. J. ausscheidenden 5 unbesoldeten Rathsmitglieder bis nach den Sommerferien vertagt,

g. der Reclamation des Herrn Professor Biedermann gegen seine Wahl als Stadtverordneter Statt gegeben,

h. die Vorlage wegen Canalisirung der Steigleitung in der längs der Connewitzer Flurgrenze östlich von der Connewitzer Straße anzulegenden Hauptstraße mit dem Ersuchen zurückgegeben, sich darüber auszusprechen, ob die Hebung dieser Steigleitung vortheilhafter sein werde,

i. von ihrem Widerspruchsrecht gegen die Anstellung der Herren Dr. Patzig, Berlit, Oppel und Mehlhorn als Gymnasialoberlehrer abgesehen, und sich

k. unter dem Antrag auf Vorlegung eines Planes über die neuen Bahnanlagen auf der Nordseite der Stadt dabei beruhigt, daß der Rath den Ankauf des vormals Gebhard'schen Grundstücks an der Berliner Straße abgelehnt hat, hierbei jedoch

l. noch beantragt, auf Verkehrsentlastung des vorderen Theiles der Berliner Straße Bedacht zu nehmen.

Es wird hierauf beschlossen:

gegen die Ablehnung unter d. mit Rücksicht auf den vorliegenden Nothstand der Realschulen 1. und 2. Ordnung, dessen Erledigung nicht bis auf eine Uebersetzung des dermaligen Gebäudes oder auf die Verlegung der Directorwohnung erwarten könne, auch nicht durch etwaige Nichtaufnahme auswärtiger Schüler herbeigeführt werde, und mit Rücksicht darauf, daß die in Aussicht genommene Miethwohnung gleichzeitig zur nothdürftigen Befriedigung des bevorstehenden Classenraummangels in anderen Schulen dienen solle, zu remonstriren,

zu e. bei der Wichtigkeit der Sache zur Durchführung des Rathsprojectes, welches bei der vorliegenden passenden Gelegenheit augenblickliche Abhülfe für den höchst beschränkten Verkehr anbahnen, die weitere Verbreiterung der kleinen Fleischergasse auf deren anderer Seite für eine geignete Zeit im Auge behalten will, weitere Schritte zu thun, und zu diesem Behufe zunächst nach Vorschrifft der Revidirten Städteordnung die Angelegenheit in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Stadtverordneten zu behandeln; bei der Mittheilung zu f. es zur Zeit bewenden zu lassen,

zu g. in Gemäßheit der Vorschriften der Revidirten Städteordnung nunmehr als Stadtverordneten Herrn Architect Roßbach, auf welchen bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen gefallen waren, einzuberufen,

die Angelegenheit unter h. an die Straßenbaudeputation zur technischen Erörterung die unter k. und l. an die Neubautendeputation abzugeben und den Antrag unter l. in Obacht zu nehmen, im Uebrigen aber die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Ferner wird behufs Verlegung der Reichstelegraphenstation aus Vetters Hof in das Oberpostamt die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenleitung von der Postanstalt des Dresdner Bahnhofs bis zum Oberpostamt auf der Grenze der Promenade und der Fahrstraße in eleganter Weise, mit der durch die Verkehrsinteressen gebotenen Bedingung, daß der unterste Telegraphendraht mindestens 16° über dem Straßenniveau angebracht wird und unter dem Vorbehalt gestattet, daß Behufs ausdrücklicher Genehmigung der Ausführungsart über das Material und die Form der Stangen dem Rathe zuvor Mittheilung und bez. Zeichnung zugeht.

Hiernächst wird die durch den Tod Herrn Langkammers erledigte 2. Einnehmerstelle bei der Stadtcasse dem bisherigen 3. Einnehmer Herrn Gerber und die hiernach frei werdende 3. Einnehmerstelle dem bisherigen 1. Rathscopist Herrn Müller übertragen, und endlich

*) Eingegangen bei der Redaction des Tageblattes am 5. Mai.